

An die Mitglieder des Nationalrats
Parlamentsgebäude
3001 Bern

Bern, 21. Februar 2024

Geschäft 23.3844. OECD-Antikorruptionskonvention. Verschärfung der nationalen Umsetzung

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Ihre vorberatende Kommission beantragt Ihnen, das rubrizierte Geschäft pauschal abzulehnen, obwohl der Ständerat, der die beiden Ziffern der Motion einzeln behandelte, Ziffer 1 (Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens für den Schutz von Whistleblowern im privaten Sektor) mit überwältigender Mehrheit (mit 35 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen) angenommen hat. Ziffer 2 (Erhöhung der gesetzlichen Höchststrafe für juristische Personen in Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) hat der Ständerat mit Stichentscheid der Präsidentin äusserst knapp abgelehnt.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Nationalrätin, geehrter Herr Nationalrat, an ihrer Plenumsitzung vom 27. Februar 2024 die beiden Ziffern der Motion anzunehmen, sie jedoch – analog zum Ständerat – separat zu behandeln und einzeln über sie abzustimmen. Nachfolgend legen wir Ihnen gerne die Gründe dafür kurz dar.

Argumente für die einzelne Abstimmung über die beiden Ziffern der Motion

- Die beiden Ziffern der Motion stehen unabhängig voneinander und können einzeln behandelt werden.
- Es wäre schade und eine verpasste Chance, wenn der Nationalrat – im Unterschied zum Ständerat – die Motion wegen einer ihrer beiden Ziffern pauschal ablehnen würde, während eine der beiden Ziffern auf Zustimmung stossen könnte.

Argumente für die Annahme von Ziffer 1 der Motion (Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens für den Schutz von Whistleblowern im privaten Sektor)

- Unternehmen sind stets dem Risiko von Korruption und anderem Fehlverhalten ausgesetzt. Die Aufdeckung von solchem Fehlverhalten gelingt indes in den meisten Fällen bloss dank Whistleblowerinnen und Whistleblowern. Nach der derzeit geltenden OR-Regelung sind diese aber ungenügend gesetzlich geschützt. Sie riskieren dadurch die Kündigung, keine neue Stelle mehr zu finden und u.U. gar eine Strafverfolgung. Es erstaunt deshalb nicht, dass nur wenige Personen bereit sind, die mit dem Whistleblowing verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Dies führt dazu, dass die meisten Fälle von Korruption und anderem Fehlverhalten unentdeckt und straflos bleiben. Es ist deshalb erforderlich, Whistleblowerinnen und Whistleblower angemessen gesetzlich zu schützen.
- Die Schweiz hinkt der gesamten EU hinterher beim gesetzlichen Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern¹ und erfüllt ihre internationalen Verpflichtungen nicht, die sie in diesem Bereich eingegangen ist. Insbesondere seitens der OECD ist der Druck auf die Schweiz hoch, den gesetzlichen Schutz zu verbessern².

¹ Am 16. Dezember 2019 trat die EU-Whistleblower-Richtlinie in Kraft (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1937>).

² La Convention de l'OCDE sur la Lutte contre la Corruption, Rapport de Phase 4 : Suisse du 15.3.2018, S. 16 ff. (<https://www.oecd.org/fr/corruption/anti-corruption/Suisse-Rapport-Phase-4-FR.pdf>).

- Zahlreiche Unternehmen haben mittlerweile Massnahmen zum Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern getroffen. Grund dürften neben den strengeren ausländischen Regeln, an die sich auslandsaktive Schweizer Unternehmen halten müssen, insbesondere wirtschaftliche Überlegungen sein: Die Aufdeckung von Unregelmässigkeiten dank Whistleblowerinnen und Whistleblowern liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse des betroffenen Unternehmens, bildet die Meldung von Unregelmässigkeiten doch die Voraussetzung dafür, dass diese behoben werden können. Dies belegen Unternehmensbefragungen: Rund die Hälfte der von Whistleblowerinnen und Whistleblowern gemachten Unregelmässigkeitenmeldungen erweisen sich als relevant und erlauben es dem Unternehmen, einen erheblichen Teil des durch die Unregelmässigkeiten verursachten Gesamtschadens aufzudecken. Missbräuchliche Meldungen sind hingegen selten. Die Unternehmensbefragungen zeigen aber auch auf, dass ein alleiniges Abstützen auf Selbstregulierungsmassnahmen nicht genügt. So verfügen denn per 2021 lediglich rund 60% der Schweizer Unternehmen über eine Whistleblowing-Meldestelle³.
- Seit der Ablehnung der Vorlage 13.094 durch das Parlament, welche ebenfalls die Verbesserung des Schutzes von Whistleblowerinnen und Whistleblowern zum Gegenstand hatte, sind nunmehr vier Jahre verstrichen. Seither hat sich auch die Zusammensetzung des Parlaments geändert. Der Zeitpunkt ist daher richtig, einen neuen Anlauf zu nehmen.

Argumente für die Annahme von Ziffer 2 der Motion (Erhöhung der gesetzlichen Höchststrafe für juristische Personen in Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs)

- Mit der derzeit geltenden Höchststrafe von 5 Millionen Franken Busse (gemäss Art. 102 StGB) erfüllt die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung ebenfalls nicht. Auch in diesem Bereich steht die Schweiz entsprechend unter Druck, wiederum insbesondere seitens der OECD⁴.
- Mit der Erhöhung der gesetzlichen Höchststrafe könnte die abschreckende Wirkung von Art. 102 StGB und damit die Wirksamkeit der Korruptionsprävention und -bekämpfung erhöht werden.

Für allfällige Fragen oder einen direkten Austausch zur Thematik stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. iur. Markus Schefer
Präsident



Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer

NB: Dieses Schreiben stellen wir sämtlichen Mitgliedern des Nationalrats zu. Aus Transparenzgründen und im Sinne einer offenen, legitimen Lobbying-Tätigkeit veröffentlicht Transparency Schweiz dieses Dokument nach dessen Zustellung auf www.transparency.ch (→ Vernehmlassungen & Stellungnahmen).

³ Siehe Whistleblowing Report 2021 von der EQS Group und Fachhochschule Graubünden, S. 25, 61 f., 67 ff. (https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/2021/211018_Whistleblowing_report_2021_DE_final.pdf).

⁴ La Convention de l'OCDE sur la Lutte contre la Corruption, Rapport de Phase 4 : Suisse du 15.3.2018, S. 50 (<https://www.oecd.org/fr/corruption/anti-corruption/Suisse-Rapport-Phase-4-FR.pdf>).